

Soweit vereinbart gelten:

Besondere Bedingungen und Risiko- beschreibungen (BBR) für die Privat-Haftpflichtversicherung für Familien Plus-Deckung

(H_PHV_BBV_2PI_202304; Stand: 01.04.2023)

1. Versicherte Risiken
2. Versicherte Personen
3. Leistungsumfang
4. Deckungserweiterungen
 - 4.1 Auslandsschäden
 - 4.2 Sachschäden durch häusliche Abwässer
 - 4.3 Gewässerschäden
 - 4.4 Umweltschadenversicherung
 - 4.5 Gemietete, geleaste, gepachtete, geliehene Grundstücke, Gebäude, Wohnungen, Räume
 - 4.6 Tagesmutter/Tagesvater, Tageseltern, Babysitter
 - 4.7 Nebenberufliche Tätigkeiten
 - 4.8 Geringfügig selbständige Tätigkeit
 - 4.9 Regressansprüche der Sozialversicherungsträger bei Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und deren Kindern
 - 4.10 Regressansprüche des Gebäudeversicherers bei Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft
 - 4.11 Sachschäden durch allmähliche Einwirkung
 - 4.12 Hüten fremder Hunde und Pferde
 - 4.13 Fortsetzung des Versicherungsschutzes nach dem Tod des Versicherungsnehmers
 - 4.14 Ansprüche aus Benachteiligung
5. Deckungseinschränkungen
6. Kostenklausel für USA und Kanada
7. Zusatzvereinbarungen zur Privat-Haftpflicht-versicherung für Familien- Plus-Deckung
 - 7.1 Neuwertentschädigung auf Wunsch des Versicherungsnehmers
 - 7.2 Vormund
 - 7.3 Zusatzbedingungen zur Mitversicherung der Ausfalldeckung
 - 7.4 Kautions bei Schäden im Ausland
 - 7.5 Kinder mit geistiger Behinderung
 - 7.6 Kinder in häuslicher Gemeinschaft bis 30. Lebensjahr
 - 7.7 Mietsachschäden an mobilen Gegenständen
 - 7.8 Sachschäden an geliehenen oder gemieteten Sachen
 - 7.9 Eltern/Großeltern des Versicherungsnehmers/ Schwiegereltern
 - 7.10 Betriebspraktikum, Fachpraktischer Unterricht
 - 7.11 Modellflugzeuge
 - 7.12 Sachschäden durch Gefälligkeiten
 - 7.13 Schäden durch nicht deliktfähige Kinder und Personen
 - 7.14 Schlüsselverlustrisiko
 - 7.15 Wassersportfahrzeuge
 - 7.16 Mallorca Deckung
 - 7.17 Regressansprüche gegenüber Familienangehörigen
 - 7.18 Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung
 - 7.19 Versehensklausel

- 7.20 Künftige Bedingungsverbesserungen
- 7.21 Bedingungsgarantie
- 7.22 Update-Garantie
- 7.23 Unklare Zuständigkeit bei Versichererwechsel
- 7.24 Öffentlich-rechtliche Ansprüche
- 7.25 Nachhaftung nach Tod
8. Vermögensschäden
9. Gerichtsstände
10. Maklerklausel
11. Betreuungsklausel
12. Zusätzliche Vereinbarungen von Fall zu Fall
 - 12.1 DIC/DIL (Excedenten-Haftpflichtversicherung):
 - 12.2 Vermietung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die im Versicherungsschein/Nachtrag näher bezeichneten Risiken im Rahmen der jeweiligen nachfolgend aufgeführten Bestimmungen.

1. Versicherte Risiken

Versichert ist - im Rahmen der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Haftpflicht-Versicherungsbedingungen AHB 2008 und der nachstehenden Bestimmungen - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als

Privatperson

aus den Gefahren des täglichen Lebens - mit Ausnahme der Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes, Amtes einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art oder einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung -,

insbesondere

als Familien- und Haushaltsvorstand

(z. B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);

als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen;

als Inhaber

–einer oder mehrerer in Europagelegener Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer) - einschließlich Ferienwohnung -,

–bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum,

–eines in Europa gelegenen Einfamilienhauses,

–eines in Europa gelegenen Wochenendhauses,

sofern sie vom Versicherungsnehmer ausschließlich zu Wohnzwecken (das Vorhandensein eines Arbeitszimmers hat keine Auswirkung auf den Versicherungsschutz) verwendet werden, einschließlich der zugehörigen Garagen und Gärten (z. B. auch Swimmingpools, Teiche),

–eines Schrebergartens inklusive Gartenhauses / Gartenlaube,

–eines selbstgenutzten Ferienhauses, einer selbstgenutzten Ferienwohnung und/oder eines fest installierten Wohnwagens im In- oder Ausland,

–eines als Einfamilienhaus selbstgenutzten Zweifamilienhauses.

Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht

–aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen), auch wenn diese Pflichten mietvertraglich übernommen wurden;

- aus der Eigenschaft als Inhaber und Vermieter eines in Europa gelegenen Einfamilienhauses;
- aus der Eigenschaft als Inhaber und Vermieter von einer oder mehreren Einliegerwohnungen, Eigentumswohnungen, einer Ferienwohnung oder einer Wohneinheit in einem vom Versicherungsnehmer selbst genutzten Zweifamilienhaus zu privaten Zwecken (das Vorhandensein eines Arbeitszimmers hat keine Auswirkung auf den Versicherungsschutz);
- aus der Eigenschaft als Inhaber und Vermieter von einer Einliegerwohnung, einer Eigentumswohnung oder einer Wohneinheit in einem vom Versicherungsnehmer selbst genutzten Zweifamilienhaus zu gewerblichen Zwecken;
- aus der Eigenschaft als Inhaber und Vermieter eines Wochenend- oder Ferienhauses oder eines fest installierten Wohnwagens in Europa zu ausschließlich privaten (das Vorhandensein eines Arbeitszimmers hat keine Auswirkung auf den Versicherungsschutz) Zwecken;
- aus der Eigenschaft als Inhaber und Vermieter von Einzel-/Doppelgaragen sowie von einzelnen Wohnräumen – auch an Ferien- oder Kurgäste - nicht jedoch von Räumen zu gewerblichen Zwecken und Wohnungen;
- aus der Eigenschaft als Inhaber und Vermieter eines gewerblichen Raumes für Bürobetriebe;
- aus dem Miteigentum an zum Einfamilienhaus gehörenden Gemeinschaftsanlagen (z. B. gemeinschaftliche Zugänge zur öffentlichen Straße, Wäschetrockenplätze, Garagenhöfe, Abstellplatz für Mülltonnen);
- aus dem Besitz/Eigentum einer Photovoltaikanlage, auch wenn dafür eine Gewerbeanmeldung erfolgte. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn Elektrizität in das öffentliche Netz der Energieversorgungsunternehmen eingespeist wird. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet die Installation der Photovoltaikanlage durch einen qualifizierten Fachbetrieb auf dem Dach oder an der Fassade des Gebäudes sicherzustellen. Ebenfalls sind Wartungsarbeiten durch einen qualifizierten Fachbetrieb nachzuweisen. Nicht versichert sind Regressansprüche des Netzbetreibers aufgrund seiner Haftung gegenüber Endverbrauchern wegen Versorgungsstörungen. Der Versicherungsnehmer trägt von jedem Schadenereignis 250 Euro selbst;
- aus dem Besitz/Eigentum einer Geothermieanlage (nicht Verkauf/Verwertung der Energie);
- aus der Lagerung von Flüssiggas (ausschließlich Propan, Butan oder Gemischen von beiden Flüssiggasen), sofern das Gesamtfassungsvermögen der Tanks insgesamt 10.000 l/kg nicht übersteigt;
- als Bauherr von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) bis zu einer Bausumme von 250.000 Euro je Bauvorhaben. Wenn dieser Betrag überschritten wird, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (§ 2 AHB 2008). Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der im Rahmen der Selbsthilfe unentgeltlich oder auf Gegenseitigkeit tätigen Personen bei der Ausführung von Bauarbeiten in eigener Regie. Diese Mitversicherung gilt nur insoweit als diese Personen für ihr Risiko nicht anderweitig Versicherungsschutz beanspruchen können. Für Bauvorhaben im selbstgenutzten Risiko gilt keine Begrenzung der Bausumme. Abweichend von - §4 Abs. 5 AHB - ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch
 - Senkungen eines Grundstücks,
 - Erdstürzungen
 versichert.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden

- am Baugrundstück selbst,
- an Gebäuden oder Anlagen auf dem Baugrundstück;
- als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand,
- als Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft;
- aus einer nicht hoheitlichen ehrenamtlichen Tätigkeit oder Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen unentgeltlichen Engagements.

Hierunter fällt z. B. insbesondere die Mitarbeit

- in der Kranken- und Altenpflege, der Behinderten-, Kirchen- und Jugendarbeit,
- in Vereinen, Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden,
- bei der Freizeitgestaltung, in Sportvereinigungen, Musikgruppen, bei Pfadfindern oder gleichartig organisierten Gruppen.

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag des Versicherungsnehmers beansprucht werden kann (z. B. Vereins- oder Betriebshaftpflichtversicherung) oder ein Dritter zum Ersatz des Schadens verpflichtet ist.

Nicht versichert sind die Gefahren aus der Ausübung von

- a) öffentlichen/hoheitlichen Ehrenämter wie z. B. als Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, Schöffe, Laienrichter, Prüfer für Kammern, Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr
- b) wirtschaftlichen/sozialen Ehrenämtern mit beruflichem Charakter wie z. B. Betriebs- oder Personalrat, Versichertenältester, Vertrauensperson nach § 40 Sozialgesetzbuch IV (SGB), beruflicher Betreuer nach § 1897 (6) Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

- aus dem Besitz und Gebrauch von Fahrrädern und Elektrofahrzeugen, für die keine Versicherungspflicht besteht;
- aus der Ausübung von Sport, ausgenommen Jagd (vgl. jedoch § 4 Ziff. 14 AHB 2008);
- aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen;
- als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde sowie als Lenker von Kutschen/Schlitten zu privaten Zwecken. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

- aus der Verwirklichung der tierischen Gefahr (z.B. Ausbrechen, Auskeilen) sowie Schäden an der Kutsche/dem Schlitten selbst;

- der Tierhalter oder -eigentümer;

- als Halter oder Hüter von einem Blinden- oder Behindertenbegleithund, zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen - nicht jedoch von sonstigen Hunden, Pferden, Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden;

aus Gebrauch von

- nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kfz und Anhängern ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit,
- Kraftfahrzeugen und motorgetriebenen Kinderfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h,
- selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h und sofern diese nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtig sind. Das Überqueren öffentlicher Straße und das Be-

fahren öffentlicher Wege mit selbstfahrenden Arbeitsmaschinen ist mitversichert.

Golfkarts, Laub- und Schneefräsen werden selbstfahrenden Arbeitsmaschinen gleichgestellt.

Für die zuvor genannten Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in § 1 Ziff. 2 b und in § 2 Ziff. 3 c AHB 2008.

Hierfür gilt:

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeuges darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

- Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen, die weder durch Motoren noch durch Treibsätze angetrieben werden, deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt,
- Wassersportfahrzeugen (auch Windsurfbretter sowie Kitesurfgeräte bis zu einer Leinenlänge von 30 Metern), ausgenommen eigene Segelboote und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren - auch Hilfs- oder Außenbordmotoren - oder Treibsätzen,
- Kite-Buggys mit einer Leinenlänge von bis zu 30 Metern
- ferngelenkten Land- und Wasserfahrzeugmodellen,
- einem Krankenfahrstuhl bzw. Elektrorollstuhl unter der Voraussetzung, dass der Fahrstuhl / Rollstuhl nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtig ist,
- nicht selbstfahrenden Kleingeräten zum Rasenmähen und Schneeräumen.

2. Versicherte Personen

Mitversichert ist die persönliche

- a) gleichartige gesetzliche Haftpflicht des Ehegatten und eingetragenen Lebenspartners (eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt. Als eingetragene Lebenspartnerschaften gelten auch die Partnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vergleichbaren Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten) des Versicherungsnehmers und ihrer unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- Pflegekinder und Enkel), bei volljährigen Kindern jedoch nur, solange sie sich noch in einer Schul- oder sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung befinden (berufliche Erstausbildung - Lehre und/oder Studium -, auch Bachelor- und unmittelbar angeschlossener Masterstudiengang -, nicht Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dgl.). Mitversichert sind Kinder auch, wenn sie im Rahmen der Schulausbildung an Betriebspraktika teilnehmen. Zeiträume bzw. Wartezeiten von bis zu 18 Monaten nach Beendigung der Schulausbildung gelten hierbei als „unmittelbar anschließend“. Der Versicherungsschutz besteht auch dann weiter, wenn während dieses Zeitraumes eine Aushilfstätigkeit ausgeübt wird. Bei vorliegender Arbeitslosigkeit im direkten Anschluss an die Schul-/Berufsausbildung besteht weiterhin Versicherungsschutz bis zu längstens einem Jahr. Bei Ableistung des Grundwehr- oder Zivildienstes (einschließlich des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes) vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen; Gleiches gilt für die Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres.

- gleichartige gesetzliche Haftpflicht im Falle ausdrücklicher Vereinbarung gemäß den nachfolgenden Voraussetzungen des in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Partners einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und dessen Kinder. Die Bestimmungen des vorstehenden Spiegelstriches dieser BBR finden für die Kinder entsprechende Anwendung.

Der Versicherungsnehmer und der mitversicherte Partner müssen unverheiratet sein.

Der mitversicherte Partner muss im Versicherungsschein/-Nachtrag nicht namentlich benannt sein.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche des Partners und dessen Kinder gegen den Versicherungsnehmer. Auf den Ausschluss der Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst gegen die Versicherten sowie der Ansprüche von Versicherten untereinander wird besonders hingewiesen (siehe § 7 Ziff. 2 AHB 2008).

Für den mitversicherten Partner gilt auch die unter Abschnitt "Deckungserweiterungen" dieser BBR genannte Besondere Bedingung "Fortsetzung des Versicherungsschutzes nach dem Tod des Versicherungsnehmers" sinngemäß. Die Mitversicherung für den Partner und dessen Kinder, die nicht auch Kinder des Versicherungsnehmers sind, endet im Übrigen mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Partner,

- Entfällt die Mitversicherung der in den Ziff. 2.a) genannten Personen, weil z.B.

- a) der Versicherungsnehmer verstorben ist,
- b) die Ehe rechtskräftig geschieden bzw. eine eingetragene Lebenspartnerschaft rechtskräftig aufgehoben wurde,
- c) Kinder nach der Ausbildung berufstätig werden oder geheiratet haben,
- d) die häusliche Gemeinschaft mit dem Lebenspartner oder einer sonstigen mitversicherten Person beendet wurde,

besteht der Versicherungsschutz weiter bis zur nächsten Beitragshauptfälligkeit, mindestens aber für 6 Monate. Wird von bzw. für diese Personen bis dahin kein neuer Versicherungsschutz bei germanBroker.net beantragt, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend.

b) gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen. Sofern Versicherungsschutz für dieselbe Gefahr bei einem anderen Versicherer besteht, haftet dieser im Rahmen seines Vertrages allein. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

c) gleichartige persönliche Haftpflicht der Personen, die sich vorübergehend - maximal bis zu einem Jahr - im Haushalt des Versicherungsnehmers aufhalten (z. B. Au-pair, Austauschschüler). Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einer anderen zu Gunsten der mitversicherten Person bestehenden Haftpflichtversicherung beansprucht werden kann (Subsidiarität).

d) gesetzliche Haftpflicht gegenüber Dritten von Personen, die dem VN bzw. den im Vertrag mitversicherten Personen freiwillig bei Nötfällen Hilfe leisten. Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf Personen- und Sachschäden. Darüber hinaus entstehende Aufwendungen des Helfers durch die freiwillige Hilfeleistung werden nicht erstattet. Es wird keine Entschädigung geleistet, soweit für den Schaden eine Leistung aus einer anderen zu Gunsten der helfenden Person bestehenden Haftpflichtversicherung beansprucht werden kann (Subsidiarität).

3. Leistungsumfang

Es gelten die im Versicherungsschein/Nachtrag sowie in diesen BBR genannten Deckungssummen und Selbstbeteiligungen. Auf § 3 Ziff. II und III der AHB 2008 wird hingewiesen.

Sofern im Versicherungsschein/Nachtrag nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres - auch gemäß Vorsorgeversicherung (siehe § 2 Ziff. 2 AHB 2008) - das Doppelte der vereinbarten Deckungssummen.

4. Deckungserweiterungen

Eine Erweiterung des Versicherungsschutzes über den im Versicherungsschein/Nachtrag und seinen Anlagen genannten Umfang hinaus muss besonders beantragt werden und bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Versicherers.

Ohne besondere Beitragsberechnung gilt jedoch Folgendes als vereinbart:

4.1 Auslandsschäden

Für Auslandsaufenthalte gilt abweichend von § 4 Ziff. I 3 AHB 2008 die gesetzliche Haftpflicht aus in Europa, sowie Mitgliedsländern der Europäischen Union vorkommenden Schadenereignissen eingeschlossen. Der Versicherungsschutz für Auslandsaufenthalte außerhalb von Europa, sowie außerhalb der Mitgliedsländer der Europäischen Union ist auf fünf Jahre begrenzt.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber eines im Ausland gelegenen Einfamilienhauses, eines im Ausland gelegenen Wochenendhauses und einer im Ausland gelegenen Wohnung ohne zeitliche Begrenzung.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

4.2 Sachschäden durch häusliche Abwässer

Eingeschlossen sind - abweichend von § 4 Ziff. I 5 AHB 2008 - Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer und durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals.

4.3 Gewässerschäden

a) WHG-Anlagenrisiko

Eingeschlossen ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden), mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen (z. B. Heizöltanks) und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe.

Abweichend vom vorherigen Absatz besteht Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von einem Heizöltank (ober- oder unterirdisch) auf dem Grundstück eines innerhalb dieser Versicherung mitversichertem Einfamilien- oder Wochenendhauses oder einem Zweifamilien-/ Mehrfamilienhaus mit maximal 5 Wohneinheiten, von denen der Versicherungsnehmer mindestens eine Wohneinheit selber bewohnt mit einem Einzelfassungsvermögen von maximal 10.000 l/kg (Batterietanks gelten als ein Tank). Die Bestimmungen des § 1 Ziff. 2 b) AHB 2008 (Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos), von § 1 Ziff. 2 c) und § 2 AHB 2008 (Vorsorge-Versicherung) finden keine Anwendung; insbesondere besteht kein Versicherungsschutz, wenn die genannte Lagermenge überschritten wird.

Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwehr oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Deckungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und

Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der AHB 2008 (§ 3 Ziff. II 4 und Ziff. III 1).

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Deckungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

Ist Versicherungsschutz für Heizöltanks vereinbart, sind - abweichend von § 1 AHB 2008 -, auch ohne, dass eine Gewässeränderung droht oder eintritt, eingeschlossen Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass Heizöl bestimmungswidrig aus dem versicherten Heizöltank ausgetreten ist. Dies gilt abweichend von § 4 Ziff. I 5 AHB 2008 auch bei allmählichem Eindringen von Heizöl in die Sachen. Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Heizungsanlage (einschließlich den Heizöltanks) selbst.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

b) Kleinmengen gewässerschädlicher Stoffe

Eingeschlossen ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden), mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen (z. B. Heizöltanks) und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe.

Abweichend vom vorherigen Absatz besteht Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von Behältern für sonstige Stoffe, wenn die Lagermenge eines Einzelbehälters 100 l/kg und die aller vorhandenen Behälter insgesamt 1000 l/kg nicht übersteigt.

Die Bestimmungen des § 1 Ziff. 2 b) AHB 2008 (Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos), von § 1 Ziff. 2 c) und § 2 AHB 2008 (Vorsorge-Versicherung) finden keine Anwendung; insbesondere besteht kein Versicherungsschutz, wenn eine der genannten Lagermengen überschritten wird.

Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwehr oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Deckungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der AHB 2008 (§ 3 Ziff. II 4 und Ziff. III 1).

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Deckungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versiche-

rungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

4.4 Umweltschadenversicherung

Mitversichert sind abweichend von § 1 Ziff. 1 AHB 2008 öffentlich-rechtliche Ansprüche gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG) wegen Umweltschäden:

- an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken befinden. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn diese im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen, oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren;
- an Boden. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn dieser im Eigentum des Versicherungsnehmers steht, stand, oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen ist oder war;
- an Gewässern. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn diese im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen, oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren. Ebenso besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden am Grundwasser.

Dies gilt auch für Umweltschäden, die im Ausland aufgrund der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen UmsetzungsGesetzen geltend gemacht werden.

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden,

- die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen.
- durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, feste Stallung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln.

Diese Ausschlüsse gelten nicht, wenn diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen.

Ferner sind ausgeschlossen

- Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

4.5 Gemietete, geleaste, gepachtete, geliehene Grundstücke, Gebäude, Wohnungen, Räume

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. 1 6 a AHB 2008 - die gesetzliche Haftung aus der Beschädigung von zu privaten Zwecken gemieteten, geliehenen, gepachteten oder geleasten Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen oder Räumen in Gebäuden.

Ausgeschlossen sind

1. Haftpflichtansprüche wegen
 - a) Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,
 - b) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten,
 - c) Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
2. die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.

4.6 Tagesmutter/Tagesvater, Tageseltern, Babysitter

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der erlaubten Tätigkeit als Tagesmutter/Tagesvater (Tageseltern oder Babysitter), insbesondere der sich daraus ergebenden Aufsichtspflicht.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn es sich bei dieser Tätigkeit um eine Berufsausübung handelt.

Nicht versichert ist jedoch die Ausübung dieser Tätigkeit in Betrieben und Institutionen, z. B. Kindergärten, Kinderhorten oder Kindertagesstätten.

Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht der Tageskinder während der Obhut bei den Tageseltern. Erlangt das Tageskind Versicherungsschutz aus einem anderen fremden Haftpflichtversicherungsvertrag, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

Zeigt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall zur Regulierung zu diesem Vertrag an, so erfolgt eine Vorleistung im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen.

Eingeschlossen sind auch Haftpflichtansprüche der Tageskinder gegenüber den Tageseltern und deren eigenen Kindern wegen Personenschäden.

4.7 Nebenberufliche Tätigkeiten

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus selbständigen, nebenberuflichen Tätigkeiten bis zu einem Jahres-Gesamtumsatz von maximal 20.000 EUR, sofern hierfür kein Versicherungsschutz durch eine andere Haftpflichtversicherung besteht.

Hierbei dürfen keine Angestellten beschäftigt werden.

Sofern der Jahres-Gesamtumsatz den o.g. Betrag übersteigt, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Der Versicherungsschutz gilt auch für Rentner/Hausfrauen und Studenten.

4.8 Geringfügig selbständige Tätigkeit

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus einer selbständigen Tätigkeit bis zu einem Jahres-Gesamtumsatz von maximal 20.000 Euro und sofern keine Angestellten beschäftigt werden und die wöchentliche Arbeitszeit 18 Stunden nicht übersteigt. Übersteigt der Jahres-Gesamtumsatz den vorgenannten Betrag oder kann für den Schaden eine Leistung durch eine andere Haftpflichtversicherung beansprucht werden, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

4.9 Regressansprüche der Sozialversicherungsträger bei Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und deren Kindern

Für Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, die beide im Rahmen dieses Vertrages mitversichert sind, und deren mitversicherte Kinder gelten etwaige übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherungsträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden mitversichert.

4.10 Regressansprüche des Gebäudeversicherers bei Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft

Für Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, die beide im Rahmen dieses Vertrages mitversichert sind, gelten etwaige übergangsfähige Regressansprüche von Gebäudeversicherern gegen den Lebensgefährten des Eigentümers bei Schäden, die der Lebensgefährte dem Eigentümer zufügt, mitversichert.

4.11 Sachschäden durch allmähliche Einwirkung

Eingeschlossen in die Versicherung sind - abweichend von § 4 Ziff. 1 5 AHB 2008 - Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die entstanden sind durch allmähliche Einwirkung von Temperaturen, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dergleichen). Der Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der im Versicherungsschein/Nachtrag dokumentierten Deckungssumme für Sachschäden.

4.12 Hüten fremder Hunde und Pferde

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Hüter von fremden Hunden und Pferden, sofern es sich nicht um gewerbsmäßige Hütung handelt. Dieser Versicherungsschutz wird nur geboten, soweit für den Versicherungsnehmer kein Versicherungsschutz als Tierhalter über eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung des Tierhalters besteht. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter und/oder Eigentümer.

4.13 Fortsetzung des Versicherungsschutzes nach dem Tod des Versicherungsnehmers

Für den mitversicherten Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner des Versicherungsnehmers und/oder unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Kinder des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort.

Wird der nächste Beitrag durch den überlebenden Ehegatten eingeleistet, so wird dieser Versicherungsnehmer.

4.14 Ansprüche aus Benachteiligung

Versichert ist – insoweit abweichend von A1-7.10 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Dienstherr der in seinem Privathaushalt oder sonstigen privaten Lebensbereich beschäftigten Personen wegen Personen-, Sach- oder Vermögensschäden (einschließlich immaterieller Schäden) aus Benachteiligungen. Gründe für eine Benachteiligung sind

- die Rasse,
- die ethnische Herkunft,
- das Geschlecht,
- die Religion,
- die Weltanschauung,
- eine Behinderung,
- das Alter,
- oder die sexuelle Identität.

Dies gilt ausschließlich für Ansprüche nach deutschem Recht, insbesondere dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Soweit diese Ansprüche gerichtlich verfolgt werden, besteht Versicherungsschutz ausschließlich, wenn sie vor deutschen Gerichten geltend gemacht werden.

Beschäftigte Personen sind auch die Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie die Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.

5. Deckungseinschränkungen

Ausgenommen von der Versicherung und ggf. besonders zu versichern ist, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach Besonderen Bedingungen oder Risikobeschreibungen ohne besonderen Beitrag mitversichert ist,

insbesondere die Haftpflicht

a) Fahrzeuge

–wegen Schäden aus Gebrauch von Kraft-, Luft- (auch Raum-) oder Wasserfahrzeugen gemäß nachfolgender Bestimmung:

–Nicht versichert ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- (auch Raum-) oder Wasserfahrzeugs wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden (vgl. aber Abschnitt "Versicherte Risiken" dieser BBR);

b) Gemeingefahren

–wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegseignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von Hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt zu Punkt 4.3 (Gewässerschäden) dieser BBR für

Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

6. Kostenklausel für USA und Kanada

Bei in den USA, USA-Territorien (der Begriff "USA-Territorien" ist geographisch zu sehen. Hierunter fallen Gebiete, die der US-amerikanischen Jurisdiktion unterliegen, z. B. Puerto Rico, Guam und die Jungfern-Inseln (= Virgin Islands)) und Kanada eintretenden Versicherungsfällen oder dort geltend gemachten Ansprüchen werden - abweichend von § 3 Ziff. II 4 AHB 2008 - die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

7. Zusatzvereinbarungen zur Privat-Haftpflichtversicherung für Familien- Plus-Deckung

In Erweiterung der Allgemeinen Haftpflichtversicherungs-Bedingungen AHB 2008 gilt folgendes:

7.1 Neuwertenschädigung auf Wunsch des Versicherungsnehmers

In Abänderung von § 1 Ziff. 1 AHB 2008 leistet der Versicherer auf Wunsch des Versicherungsnehmers Schadenersatz zum Neuwert.

Die Höchstentschädigung des Versicherers für derartige Ersatzleistungen ist auf 1.000 Euro je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr begrenzt.

7.2 Vormund

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als vom Vormundschaftsgericht bestellter, nicht beruflicher Betreuer/Vormund für die zu betreuende Person. Für die Dauer der Betreuung/Vormundschaft ist im Umfang dieses Vertrages die persönliche gesetzliche Haftpflicht für die betreute Person mitversichert.

7.3 Zusatzbedingungen zur Mitversicherung der Ausfalldeckung

1. Gegenstand der Ausfalldeckung

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den in der Privat-Haftpflichtversicherung mitversicherten Familienangehörigen oder dem mitversicherten Partner einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft und dessen mitversicherten Kindern (versicherte Personen) Versicherungsschutz für den Fall, dass eine versicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird, und die daraus entstandene Schadenersatzforderung gegen den Dritten nicht durchgesetzt werden kann.

Dritter im Sinne dieser Bedingungen ist der Schadensverursacher, der ausweislich des rechtskräftig vollstreckbaren Titels vom Versicherungsnehmer bzw. den versicherten Personen wegen eines Haftpflichtschadens auf Leistung von Schadenersatz in Anspruch genommen wurde.

Inhalt und Umfang der versicherten Schadenersatzforderungen richten sich nach dem Deckungsumfang der Privathaftpflichtversicherung dieses Vertrages. Hat der Versicherungsnehmer oder eine der mitversicherten Personen berechnigte Schadenersatzansprüche, so stellt ihn der Versicherer so, als hätte der Dritte als Versicherter Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang der diesem Vertrag zu Grunde liegenden Allgemeine Haftpflicht-Versicherungsbedingungen (AHB 2008) und den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für Schadenersatzansprüche, die aus der Eigenschaft des Dritten als nicht gewerbsmäßiger Hunde- oder Pferdehalter bzw. nicht gewerbsmäßiger Hunde- oder Pferdehalter entstanden sind.

2. Versicherte Schäden

Versichert sind Personenschäden (Tötung oder Gesundheitsbeeinträchtigung von Menschen) oder Sachschäden (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) der versicherten Person, für die der Dritte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist.

Nicht versichert sind Schäden, die der Dritte vorsätzlich begangen hat. Nicht versichert sind ferner Schäden, die in ursächlichem Zusammenhang mit radioaktiver Strahlung und genetischen Schäden, soweit diese nicht auf eine medizinische Behandlung zurückzuführen sind, dem Halten oder Führen von Kraftfahrzeugen, Krieg, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben stehen.

3. Erfolglose Vollstreckung

Voraussetzung für die Entschädigung ist, dass die versicherte Person einen rechtskräftigen vollstreckbaren Titel gegen den Dritten im streitigen Verfahren vor einem Gericht eines Mitgliedstaates der EU, Norwegens, Liechtensteins oder der Schweiz oder ein notarielles Schuldanerkenntnis des Dritten vor einem Notar eines dieser Staaten erwirkt hat und jede sinnvolle Zwangsvollstreckung aus diesem Titel gegen den Dritten erfolglos geblieben ist.

Titel im Sinne dieser Bedingungen sind vollstreckbare Urteile und Vollstreckungsbescheide.

Vollstreckungsversuche gelten als erfolglos, wenn die versicherte Person nachweist, dass

- entweder eine Zwangsvollstreckung (Sach-, Immobilien- oder Forderungspfändung) nicht oder nicht zur vollen Befriedigung geführt hat;
- oder eine selbst teilweise Befriedigung aussichtslos erscheint, z. B. weil der Dritte in den letzten 3 aufeinander folgenden Jahren die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat,
- oder der Dritte in der örtlichen Schuldnerkartei des Amtsgerichtes geführt wird. Zum Nachweis der gescheiterten Vollstreckung haben der Versicherungsnehmer oder die versicherten Personen das Vollstreckungsprotokoll eines Gerichtsvollziehers vorzulegen, aus dem sich die Erfolglosigkeit der Zwangsvollstreckung ergibt.

4. Entschädigung

Der Versicherer leistet – vorbehaltlich des Vorliegens der Voraussetzungen der Ziff. 2 – Entschädigung in Höhe des titulierten Schadenersatzbetrages im Rahmen der in der Privathaftpflichtversicherung vereinbarten Deckungssumme.

Die Entschädigung wird nur geleistet gegen Aushändigung des Original-Titels, der Original-Vollstreckungsunterlagen und sonstiger Unterlagen, aus denen sich ergibt, dass ein Versicherungsfall im Sinne dieser Bedingungen vorliegt.

Die versicherten Personen sind verpflichtet, ihre Ansprüche gegen den Dritten in Höhe der Entschädigungsleistung an den Versicherer abzutreten.

5. Subsidiarität

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einer für die versicherten Personen bestehenden Schadenversicherung beansprucht werden kann oder soweit für den Schaden ein Träger der Sozialversicherung oder Sozialhilfe leistungspflichtig ist.

6. Ausschlussfrist

Alle Ansprüche aus dieser Ausfalldeckung verfallen, wenn sie nicht binnen zwei Jahren ab dem erfolglosen Vollstreckungsversuch beim Versicherer schriftlich angemeldet worden sind.

7.4 Kautio bei Schäden im Ausland

Hat der Versicherungsnehmer bei einem Versicherungsfall innerhalb Europas durch behördliche Anordnung eine Kautio zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund seiner gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den er-

forderlichen Betrag bis zur Höhe von 75.000 Euro innerhalb Europas zur Verfügung.

Der Kautionsbetrag wird auf eine vom Versicherer zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kautio höher als der zu leistende Schadenersatz, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn die Kautio als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautio verfallen ist.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

7.5 Kinder mit geistiger Behinderung

Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht der mit dem Versicherungsnehmer oder dessen Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner in häuslicher Gemeinschaft befindlichen Kinder mit geistiger Behinderung.

7.6 Kinder in häuslicher Gemeinschaft bis 30. Lebensjahr

Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht der mit dem Versicherungsnehmer oder dessen Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner in häuslicher Gemeinschaft befindlichen Kinder bis zum 30. Lebensjahr. Der Versicherungsschutz gilt auch für in häuslicher Gemeinschaft befindliche Kinder bis zum 30. Lebensjahr des in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Partners einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

Bei pflegebedürftigen Kindern entfällt die Altersgrenze.

7.7 Mietsachschäden an mobilen Gegenständen

Für Sachschäden an mobilen Einrichtungsgegenständen/Inventar in Hotels, Pensionen, Schiffskabinen, gemieteten Ferienwohnungen/-häusern besteht je Versicherungsfall bis 250.000 Euro Versicherungsschutz.

7.8 Sachschäden an geliehenen oder gemieteten Sachen

Abweichend von § 4 Ziff. 1 6 AHB 2008 gelten die Beschädigung, Vernichtung oder der Verlust von sonstigen gemieteten, geliehenen, gepachteten oder in Obhut übernommenen Sachen einschließlich elektrischer medizinischer Geräte. Keine Entschädigung wird geleistet für

- a) Sachen, die dem Beruf oder Gewerbe der versicherten Personen dienen,
- b) Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge (außer nicht motorbetriebenen Wasserfahrzeugen)
- c) Geld, Urkunden und Wertpapiere,
- d) Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung,
- e) Vermögensfolgeschäden.

Die Höchstersatzleistung beträgt je Versicherungsfall 50.000 Euro.

7.9 Eltern/Großeltern des Versicherungsnehmers/ Schwiegereltern

Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht der in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer oder in einer Pflegeeinrichtung lebenden Eltern bzw. Großeltern des Versicherungsnehmers oder seines Ehegatten/Lebenspartners. Die Eltern müssen alleinstehend sein.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Eltern gegen den Versicherungsnehmer. Auf den Ausschluss der Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst gegen die Versicherten sowie der Ansprüche von Versicherten untereinander wird besonders hingewiesen (siehe § 7 Ziff. 2 AHB 2008). Die Mitversicherung für die Eltern endet bei deren Heirat und mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft.

7.10 Betriebspraktikum, Fachpraktischer Unterricht

Bei Teilnahme an einem Betriebspraktikum oder am fachpraktischen Unterricht, wie z. B. Laborarbeiten, an einer Fach-, Gesamt-, Hoch-

schule oder Universität gelten Sachschäden an Einrichtungen, Lehrgeräten/Lehrmitteln (inkl. Obhutsschäden) und Gebäuden der Fach-, Gesamt- bzw. Hochschule oder Universität bzw. des Betriebes, soweit anderweitig kein Versicherungsschutz besteht, mitversichert.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers für derartige Schäden ist auf 100.000 Euro je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr begrenzt.

7.11 Modellflugzeuge

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden aus dem Besitz oder der Verwendung von ferngesteuerten Modellflugzeugen mit Motor. Voraussetzung ist, dass die Flugzeuge ein Fluggewicht von 5 kg nicht überschreiten.

7.12 Sachschäden durch Gefälligkeiten

Der Versicherer verzichtet auf den Einwand eines Schadens aus dem Gefälligkeitsverhältnis, sofern der Versicherungsnehmer dieses wünscht und ein anderer Versicherer nicht leistungspflichtig ist.

Regressansprüche gegenüber schadenersatzpflichtigen Dritten wegen seiner Aufwendungen behält sich der Versicherer ausdrücklich vor, sofern die Dritten nicht Versicherte dieses Vertrages sind.

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Versicherungssumme bis 150.000 Euro je Schadenereignis.

7.13 Schäden durch nicht deliktfähige Kinder und Personen

Für Schäden durch mitversicherte Kinder, den Versicherungsnehmer seinen Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner oder den mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner wird sich der Versicherer nicht auf eine Deliktfähigkeit berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht. Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche wegen seiner Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (z. B. Aufsichtspflichtige), soweit sie nicht Versicherte dieses Vertrages sind, vor.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers für derartige Schäden beträgt je Schadenereignis und Versicherungsjahr 250.000 Euro.

7.14 Schlüsselverlustrisiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln oder Codekarten. Dazu zählen

- private (auch Auto-, Garagen-, Schuppen-, Tresor- und Bankschließfachschlüssel),
- berufliche, dienstliche, amtliche und
- ehrenamtliche

Schlüssel oder Codekarten, die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherungsnehmers befunden haben.

Versicherungsschutz besteht für die

- Kosten für eine notwendige Auswechslung oder Änderung von Schlössern und Schließanlagen (auch Umprogrammierungen);
- Kosten für die Anfertigung von Ersatzschlüsseln;
- Kosten für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen, zum Beispiel für ein Notschloss;
- Kosten für einen notwendigen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde;

Bei Wohnungseigentümern werden auch die Kosten für die Auswechslung der im Gemeinschafts- und Sondereigentum stehenden Schlüsseln, Schlösser und Schließanlagen ersetzt. Auf die Kürzung um den Miteigentumsanteil des Versicherungsnehmers wird verzichtet.

Nicht versichert ist/sind

- Folgeschäden durch den Verlust von Auto-, Tresor- und Bankschließfachschlüsseln;
- Schlüssel, die der Versicherungsnehmer im Rahmen seiner selbstständigen gewerblichen Tätigkeit in Gewahrsam hat (z.B. Verwaltung, Bewachung, Objektschutz);

- Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z.B. wegen Einbruch).

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Versicherungssumme bis 50.000 Euro je Schadenereignis. Die Selbstbeteiligung beträgt je Schadenfall 100 Euro.

7.15 Wassersportfahrzeuge

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Gebrauch von Wassersportfahrzeugen (einschließlich Windsurfbretter), ausgenommen eigene Segelboote über 15 qm Segelfläche und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren – auch Hilfs- oder Außenbordmotoren – oder Treibsätzen.

7.16 Mallorca Deckung

Es gilt die gesetzliche Haftpflicht als Führer eines fremden versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugs wegen Schäden, die auf einer Reise im europäischen Ausland eintreten, soweit nicht oder nicht ausreichend aus einer für das Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht, mitversichert. Als Kraftfahrzeuge gelten: Personenkraftwagen, Krafträder, Wohnmobile bis 4 t zulässigem Gesamtgewicht soweit sie nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als 9 Personen (einschließlich Führer) bestimmt sind. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem Mitführen von Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhängern.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat. Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem bestehenden Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag, so gilt der Versicherungsschutz dieser Privat-Haftpflichtversicherung im Anschluss an die bestehende Kfz-Haftpflichtversicherung.

7.17 Regressansprüche gegenüber Familienangehörigen

Die Bayerische Beamten Versicherung AG verzichtet im Leistungsfall auf Rückgriffsansprüche gegenüber Familienangehörigen in deren Eigenschaft als Miteigentümer einer Immobilie gemäß Ziff. 1., soweit nicht anderweitig Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

7.18 Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung

1. Versichertes Risiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Personen-, Sach-, Vermögensschäden durch Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten (z. B. im Internet, per E-Mail, mittels Datenträger) an Dritte soweit es sich handelt um

- a) Schäden durch Viren und andere Schadprogramme;
- b) Veränderung von Daten aus sonstigen Gründen, Nichterfassung und fehlerhafte Speicherung von Daten, sofern es sich um Haftpflichtansprüche wegen Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekturer Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten handelt;
- c) Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

2. Obliegenheiten

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine zur Verfügung gestellten Daten (z. B. Texte, Bilder, Videos, Musik) durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall), die dem Stand der Technik entsprechen, gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken auf dem aktuellen Stand zu halten. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

3. Auslandsschäden

Es besteht weltweiter Versicherungsschutz. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

- a) wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datenetze eingreift (z. B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks), Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde);
- b) die in einem engen Zusammenhang stehen mit massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming), Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen;
- c) aus folgenden Tätigkeiten und Leistungen
 - Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pfleger;
 - IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
 - Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
 - Bereithaltung fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing, Betrieb von Datenbanken;
- d) aus Folgeschäden, der in 1. beschriebenen Schäden;
- e) gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

7.19 Versehensklausel

Unterlässt der Versicherungsnehmer eine ihm obliegende Anzeige oder gibt er fahrlässig die Anzeige unrichtig ab oder unterlässt er fahrlässig die Erfüllung einer sonstigen Obliegenheit, besteht weiterhin Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass das Versäumnis nur auf einem Versehen beruht und nach dem Erkennen unverzüglich nachgeholt wird. Handelt es sich um die Anzeige eines Umstandes, aufgrund dessen ein Zuschlagsbeitrag zu entrichten ist, so hat der Versicherungsnehmer den Zuschlagsbeitrag ab dem Zeitpunkt zu entrichten, an dem der Umstand eingetreten ist.

Die in § 195 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) festgelegte Verjährungsfrist oder ein vereinbartes Kündigungsrecht wird durch die vorstehende Versehensklausel nicht berührt.

7.20 Künftige Bedingungsverbesserungen

Werden die dieser Privat-Haftpflichtversicherung zugrunde liegenden Bedingungen ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für bestehende Verträge.

7.21 Bedingungsgarantie

Die Bayerische Beamten Versicherung AG garantiert, dass die dieser Privat-Haftpflichtversicherung zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2008) und Bedingungen zur Privathaftpflichtversicherung nach dem Plus-Konzept ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen AHB 2008 sowie den Mindeststandards des

Arbeitskreises

EU-Vermittlerrichtlinie (aktueller Stand) abweichen.

7.22 Update-Garantie

Bei Einführung eines neuen leistungsstärkeren Tarifes wird dieser automatisch als Berechnungsgrundlage zur nächsten Hauptfälligkeit zugrunde gelegt und der Versicherungsschutz entsprechend dem neuen Tarif angepasst. Im Zeitraum von Einführung des Tarifwerkes bis zur Zusendung des neuen Versicherungsscheins zur nächsten Hauptfälligkeit besteht bereits beitragsfrei der bessere Versicherungsschutz des neuen Tarifes.

Sollte das neue Tarifwerk Verschlechterungen gegenüber dem Versicherungsschutz aus dem bisherigen Tarif enthalten, so gelten diese Verschlechterungen nicht für diesen Versicherungsvertrag.

Die Erhöhung bzw. Anpassung des Versicherungsschutzes entfällt rückwirkend, wenn der Versicherungsnehmer der Erhöhung innerhalb eines Monats nach Zugang der neuen Beitragsrechnung widerspricht. Mit diesem Widerspruch gilt die Update Garantie automatisch auch für künftige Fälle gestrichen.

7.23 Unklare Zuständigkeit bei Versichererwechsel

1. Wenn

- a) zum Zeitpunkt der Schadenmeldung unklar ist, ob ein Haftpflichtschaden während der Gültigkeit dieser Versicherung eingetreten ist oder in die Zuständigkeit, der bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Vorversicherung fällt und
- b) durchgängig lückenloser Versicherungsschutz zwischen der Vorversicherung und diesem aktuell beim Versicherer bestehenden Vertrag besteht,

wird die Schadenbearbeitung nicht wegen des fehlende Nachweises der Zuständigkeit abgelehnt.

2. Kann sich der Versicherer nicht mit dem Vorversicherer einigen, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, tritt der Versicherer im Rahmen des mit ihm vereinbarten Versicherungsschutzes in Vorleistung, sofern und soweit die Leistung auch im Falle einer unverändert fortgeführten Vorversicherung erbracht worden wäre. Dies setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer den Versicherer soweit wie möglich bei der Klärung des Sachverhaltes unterstützt und seine diesbezüglichen Ansprüche gegen den Vorversicherer an den Versicherer abtritt.

3. Sollte sich im Rahmen der Geltendmachung der an den Versicherer abgetretenen Ansprüche herausstellen, dass der Schaden tatsächlich nicht in die Zuständigkeit des Versicherers fiel und der Vorversicherer ebenfalls nicht oder nur eingeschränkt zur Leistung verpflichtet war, kann der Versicherer vom Versicherungsnehmer, die zu viel erbrachten Leistungen zurückverlangen.

4. Bleibt hingegen unklar, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, erbringt der Versicherer auch eine sich gegenüber der Vorversicherung ergebende Mehrleistung, sofern festgestellt werden kann, dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses beim Versicherer noch keine Anzeichen für einen bereits eingetretenen Schaden gab.

7.24 Öffentlich-rechtliche Ansprüche

In Erweiterung von § 1 AHB 2008 gelten auch öffentlich-rechtliche Ansprüche, gemäß den AHB 2008 und den Besonderen Bedingungen zur Privathaftpflichtversicherung als mitversichert.

7.25 Nachhaftung nach Tod

Der Versicherer leistet gemäß den Bedingungen des Vertrages bis zu 6 Monate über den Tod des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person hinaus.

8. Vermögensschäden

1. Eingeschlossen ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschaden im Sinne des § 1 Ziffer 3 AHB 2008 aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

2. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

1. Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;
2. Schäden durch ständige Immissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
3. planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
4. Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
5. der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;
6. Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenschlägen;
7. Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen. Den Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen werden entsprechende Unterlassungen sowie fehlerhafte oder unterlassene Kontrolltätigkeit gleichgestellt;
8. Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;
9. vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;
10. Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

9. Gerichtsstände

In Abänderung der § 13 AHB 2008 gilt folgendes vereinbart:

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gilt das für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständige Gericht im Inland, soweit dies nicht ohnehin aufgrund gesetzlicher Regelung bestimmt ist.

10. Maklerklausel

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler wickelt den Geschäftsverkehr zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer bzw. germanBroker.net ab. Er ist daher bevollmächtigt, Anzeigen, Deklarationen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen, und verpflichtet, diese umgehend an den Versicherer oder an germanBroker.net weiterzuleiten.

11. Betreuungsklausel

Zu diesem Versicherungsvertrag gelten besondere Tarif- und Bedingungsabsprachen. Wenn dieser Vertrag von einem Makler oder Vermittler verwaltet wird, der nicht mit germanBroker.net vertraglich verbunden ist, entfallen diese besonderen Vereinbarungen ab der dem Wechseldatum folgenden Hauptfälligkeit.

12. Zusätzliche Vereinbarungen von Fall zu Fall

Soweit gesondert und im Einzelnen vereinbart gelten auch folgende Bedingungen:

12.1 DIC/DIL (Excedenten-Haftpflichtversicherung):

Sofern anderweitig für den Versicherungsnehmer eine Privat-Haftpflichtversicherung besteht und Versicherungsschutz im Umfang einer Excedenten-Haftpflichtversicherung beantragt wurde, gilt folgendes:

1. Summendifferenz-Deckung (DIL)

Versicherungsschutz besteht, wenn und soweit ein nach den Bestimmungen dieser Versicherung versicherter Versicherungsfall gegeben ist und die Höhe der Haftpflichtansprüche über die Versicherungssummen einer anderweitig bestehenden Privat-Haftpflichtversicherung hinausgeht und zwar für den darüberhinausgehenden Teil des Schadens.

2. Bedingungs-differenz-Deckung (DIC)

Sind nach der Grundversicherung (anderweitig bestehende Privat-Haftpflichtversicherung) wegen Bedingungs-lücken im Verhältnis zum Versicherungsschutz dieses Vertrages keine Leistungen zu erbringen, besteht im Rahmen und in sinngemäßer Anwendung der sonstigen Vertragsbestimmungen Versicherungsschutz.

3. Versicherungsdauer

Die Summendifferenzdeckung (DIL) und Bedingungs-differenz-Deckung (DIC) kann bis zum Ablauf einer Vorversicherung oder unbegrenzt mit jährlicher Verlängerung versichert werden.

12.2 Vermietung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers in seiner Eigenschaft als Inhaber und Vermieter

– einer Einliegerwohnung, oder

– einer Eigentumswohnung oder

– einer Wohneinheit in einem vom Versicherungsnehmer selbst genutzten Zweifamilienhaus oder

– eines Raumes

zu gewerblichen Zwecken.